

Depotbedingungen

Ausgabe 2022

1. Einleitung

¹ Die Depotbedingungen gelten für die von der Schaffhauser Kantonalbank (nachfolgend Bank genannt) ins Depot übernommenen Depotwerte.

² Die Bank nimmt zur Verwahrung und Verwaltung vor allem Wertpapiere und andere Finanzinstrumente, Bucheffekten und VVerrechte entgegen.

³ Die Verwahrung erfolgt je nach Beschaffenheit der Depotwerte in Kontoform (Effektenkonto) oder im Depot.

2. Konditionen

¹ Die von der Bank angebotenen Dienstleistungen sind grundsätzlich kostenpflichtig. Die Bank legt die Konditionen (Gebühren, Kommissionen, Spesen etc.) fest. Diese werden auf der Internetseite der Bank publiziert und gegebenenfalls auf Preislisten aufgeführt. Die Kundin/der Kunde anerkennt die jeweils geltenden und publizierten Konditionen als rechtsverbindlich.

² Für die Übertragung oder den Versand von Depotwerten sowie für besondere Verwaltungshandlungen können besondere Gebühren erhoben werden.

³ Besondere Aufwendungen und Fremdkosten werden der Kundin/dem Kunden zusätzlich verrechnet.

3. Sorgfaltspflichten der Bank

¹ Die Verwahrung und Verwaltung der Depotwerte sowie die Ausführung von Aufträgen erfolgt mit banküblicher Sorgfalt.

² Die Bank haftet bei schuldhaftem Verhalten für Verlust oder Zerstörung von Depotwerten. Eine weitergehende Haftung übernimmt sie nicht. Sie haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt entstehen oder für Schäden, die daraus resultieren, dass ein Gegenstand zur Verwahrung in einem Bankgebäude bzw. in einer Tresoranlage ungeeignet ist.

4. Prüfung von Depotwerten

¹ Die Bank kann die physisch eingelieferten Depotwerte auf Echtheit und Sperrmeldungen durch Dritte prüfen lassen. In diesem Fall führt die Bank Verkaufs- und Lieferaufträge sowie Verwaltungshandlungen erst nach abgeschlossener Prüfung und allfälliger Umregistrierung aus. Werden solche Aufträge und Handlungen dadurch verspätet oder nicht ausgeführt, so trägt die Kundin/der Kunde einen allfällig entstehenden Schaden.

² Die Bank führt bei physischer Einlieferung von Edelmetallen keine Echtheitsprüfung durch.

5. Erbringung von Dienstleistungen im Anlagebereich

¹ Die Bank erbringt drei Arten von Dienstleistungen im Anlagebereich. Dabei empfiehlt sie der Kundin/dem Kunden vor einer allfälligen Investition in Finanzinstrumente eine Angemessenheits- bzw. Eignungsprüfung. Gestützt darauf ermittelt die Bank die für sie/ihn passende Art der Dienstleistung und Anlagestrategie:

- Bei der Finanzdienstleistung **Vermögensverwaltung** trägt die Bank die Verantwortung für die Anlage der Vermögenswerte innerhalb der von der Kundin/dem Kunden gewählten Anlagestrategie.

- Bei der Finanzdienstleistung **Anlageberatung** berät die Bank die Kundin/den Kunden basierend auf ihrem/seinem Risikoprofil und der von ihr/ihm gewählten Anlagestrategie. Die Anlageentscheide trifft sie/er in eigener Verantwortung.

- Bei der Finanzdienstleistung **Execution-only** verzichtet die Kundin/der Kunde auf eine Anlageberatung und eine Angemessenheits- bzw. Eignungsprüfung durch die Bank, weshalb sie grundsätzlich weder ein Risikoprofil erstellt noch eine Anlagestrategie ermittelt. Dieser Verzicht umfasst auch die steuerlichen Folgen von Finanzinstrumenten. Die Bank empfiehlt der Kundin/dem Kunden ausdrücklich, die steuerlichen Folgen mittels qualifizierter Steuerberatung beurteilen zu lassen. Die Bank prüft auch nicht, ob die von der Kundin/dem Kunden getroffenen Anlageentscheide, welche diese/dieser in voller Eigenverantwortung trifft, mit ihrer/seiner Anlagestrategie übereinstimmen. Dies gilt auch, wenn die Kundin/der Kunde für andere Teilvermögen die Finanzdienstleistungen Vermögensverwaltung oder Anlageberatung in Anspruch nimmt.

² Die Bank behält sich vor, Aufträge für einzelne oder Gruppen von Finanzinstrumenten sowie Märkte aus regulatorischen Gründen oder Risikoüberlegungen einzuschränken oder abzulehnen.

³ Die Bank verweist im Übrigen im Zusammenhang mit den von ihr angebotenen Finanzdienstleistungen und vertriebenen Finanzinstrumenten auf die unter www.shkb.ch/anlegerinformationen publizierten Informationen.

6. Kundensegmentierung

¹ Die Bank ordnet Kundinnen und Kunden, für die sie Dienstleistungen im Anlagebereich erbringt, in die Kundensegmente Privatkunden, professionelle Kunden oder institutionelle Kunden ein.

² Die Bank kann für Depotwerte und Kundengruppen aus regulatorischen Gründen oder Risikoüberlegungen ihr Leistungsangebot ganz oder teilweise einschränken und Aufträge ablehnen. Mit solchen Einschränkungen im Leistungsangebot hinsichtlich Depotwerte und Kundengruppen ist die Bank berechtigt, die betroffenen Finanzinstrumente zurückzunehmen, umzutauschen oder zu verkaufen.

7. Mitteilungen und Meldepflichten

¹ Im Zusammenhang mit der Erbringung von Dienstleistungen im Anlagebereich ist die Bank darauf angewiesen, jederzeit über aktuelle Kundendaten zu verfügen. **Die Kundin/der Kunde meldet deshalb unaufgefordert und unverzüglich alle wesentlichen Änderungen hinsichtlich der persönlichen Verhältnisse, insbesondere auch Änderungen hinsichtlich der finanziellen Verhältnisse (z.B. Heirat, Familienzuwachs, Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit, Pensionierung) sowie Änderungen des Risikoprofils bzw. der Anlagestrategie.** Für verspätete oder unterlassene Meldungen trägt die Kundin/der Kunde die hieraus allfällig resultierenden Nachteile.

² **Die Bank erinnert die Kundin/den Kunden an die für die Bank geltenden Offenlegungspflichten im Zusammenhang mit Wertschriften-, Devisen-, Edelmetall- und Derivatgeschäften und an die der Kundin/dem Kunden obliegenden gesetzlichen und regulatorischen Meldepflichten.** Sie weist darauf hin, dass sie berechtigt ist, Verwaltungshandlungen für Depotwerte und andere

mit Depotwerten zusammenhängende Geschäfte, die zu einer Melde- oder Anzeigepflicht der Bank führen, unter Mitteilung an die Kundin/den Kunden ganz, teilweise oder nicht auszuführen. Die Bank kann weiter aufgrund von gesetzlichen Vorschriften oder internationalen Abkommen Steuern einbehalten und diese entsprechend abführen.

³ Die europäische Aktionärsrechterichtlinie soll die Mitwirkungsrechte der Aktionäre stärken und die Kommunikation zwischen den Aktionären und den Gesellschaften mit Sitz in der EU oder im EVR verbessern. Damit verbunden ist die Bank verpflichtet, diesen Gesellschaften auf deren Verlangen hin jederzeit Informationen über die Kundin/den Kunden zu übermitteln. Die Bank verweist in diesem Zusammenhang auf die unter www.shkb.ch/anlegerinformationen publizierten Informationen.

8. Verwahrung und Versicherung

¹ Die Bank verwahrt Depotwerte entsprechend ihrer Beschaffenheit in ihren Tresoranlagen oder auf Rechnung und Gefahr der Kundin/des Kunden bei einer Verwahrungsstelle in der Schweiz oder im Ausland. Depotwerte können bei einer Drittverwahrungsstelle sammelverwahrt werden.

² Werden Depotwerte im Ausland verwahrt, so unterliegen sie dem ausländischen Recht. Dieses kann vom schweizerischen Recht stark abweichen, insbesondere hinsichtlich des Datenschutzes und des Bankkundengeheimnisses. So können ausländische Gesetze und behördliche Anordnungen die Weitergabe von Daten an Behörden und Dritte verlangen.

³ Die Versicherung der physisch eingelieferten Depotwerte ist Sache der Kundin/des Kunden.

9. Verwaltung

¹ Die Bank besorgt **ohne besonderen Auftrag** die üblichen Verwaltungshandlungen wie insbesondere den Einzug fälliger Erträge, die Rückzahlungen, die Ausübung von Bezugsrechten oder deren Verkauf. Im Rahmen üblicher Verwaltungshandlungen ist die Bank berechtigt, das Konto der Kundin/des Kunden zu belasten, etwa im Zusammenhang mit der Ausübung von Bezugsrechten.

² Die Bank besorgt **auf besonderen, rechtzeitig erfolgten Auftrag** der Kundin/des Kunden weitere Verwaltungshandlungen wie insbesondere die Eintragung auf den Namen der Kundin/des Kunden in den massgeblichen Registern (z.B. Aktienbuch) oder die Ausübung von Wandel- und Optionsrechten.

³ Gehen Weisungen der Kundin/des Kunden zu notwendigen Verwaltungshandlungen nicht oder nicht rechtzeitig ein, so ist die Bank berechtigt, nach eigenem Ermessen Handlungen vorzunehmen.

⁴ Die Bank ergreift keine betriebsrechtlichen oder prozessualen Massnahmen und übernimmt insbesondere keine Vertretungsaufgaben im Zusammenhang mit Insolvenz- oder Gerichtsverfahren betreffend den bei ihr verwahrten Depotwerten. Sie beschränkt sich in solchen Fällen auf die Weiterleitung der ihr zur Verfügung stehenden Informationen.

10. Gutschrift und Belastungen

Gutschriften und Belastungen erfolgen auf einem dem Depot zugeordneten Konto. Bei Fehlen von spezifischen Weisungen bestimmt die Bank nach eigenem Ermessen über die Zuordnung.

11. Verfügungsrecht

¹ Die Kundin/der Kunde kann, unter Vorbehalt von gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen wie namentlich Sicherungsrechten und Kündigungsfristen, in üblicher Weise über die von ihr/ihm bei der Bank deponierten Vermögenswerte verfügen.

² Die Bank kann von der Kundin/dem Kunden eine Empfangsbestätigung bzw. einen schriftlichen Auftrag verlangen.

³ Der Versand von Depotwerten erfolgt auf Rechnung und Gefahr der Kundin/des Kunden.

⁴ Wird ein Depot auf den Namen mehrerer Personen geführt, ohne dass eine Kollektivverwaltung vereinbart worden ist, können diese einzeln über die verwahrten Depotwerte verfügen.

12. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ergänzend zu diesen Bedingungen. Vertragliche Vereinbarungen gehen den Allgemeinen Geschäfts- und Depotbedingungen vor.

13. Änderung der Depotbedingungen

¹ Die Bank behält sich die jederzeitige Änderung dieser Bedingungen vor.

² Eine Änderung dieser Bedingungen wird der Kundin/dem Kunden auf geeignete Weise (z.B. schriftlich oder elektronisch) mitgeteilt und gilt ohne schriftlichen Widerspruch innert Monatsfrist seit Bekanntgabe als genehmigt. Die Bekanntgabe kann auch durch Publikation im Internet (www.shkb.ch/geschäftsbedingungen) erfolgen.

³ Mit der Bekanntgabe der Änderung ist die Kundin/der Kunde berechtigt, die Geschäftsbeziehung schriftlich zu kündigen. Ausgenommen davon sind vereinbarte Kündigungsfristen, Laufzeiten, Rückzugsbedingungen und diesbezügliche Entschädigungsvereinbarungen.

14. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

¹ Alle Rechtsbeziehungen der Kundin/des Kunden mit der Bank unterstehen dem **schweizerischen Recht**.

² Erfüllungsort, Betreuungsort für Kundinnen und Kunden mit ausländischem Wohnsitz bzw. Sitz sowie ausschliesslicher **Gerichtsstand** für alle Verfahrensarten ist **Schaffhausen**. Die Bank hat indessen auch das Recht, die Kundin/den Kunden beim zuständigen Gericht ihres/seines Wohnsitzes bzw. Sitzes oder jedem anderen zuständigen Gericht zu belangen. Vorbehalten bleiben zwingende gesetzliche oder ausdrücklich vereinbarte Gerichtsstände.

15. Inkraftsetzung

Diese Bedingungen treten am 1. Januar 2022 in Kraft und ersetzen die Depotbedingungen vom 31. Dezember 2018.